

# STADTGEMEINDE SCHWECHAT-VERORDNUNG

Nr. 012_00	Stammverordnung	30.08.2021
Nr. 012_01	Stammverordnung	26.08.2022
Nr. 012_02	1. Novelle	01.07.2023

## MARKTORDNUNG

der Bürgermeisterin der Stadtgemeinde Schwechat

### Art. I

#### §1 Geltungsbereich

Diese Marktordnung regelt die in § 3 genannten Märkte gemäß § 286 bis 293 und 337 Gewerbeordnung, BGBl. Nr. 194/1994, i.d.g.F.

#### §2 Begriffsbestimmungen

- 2.1. Ein Wochenmarkt ist eine wöchentliche regelmäßige Marktveranstaltung, auf der vorwiegend frische Nahrungsmittel wie Obst, Gemüse, Kräuter, Milchprodukte, Honig, Fisch, Fleisch, Eier, u.ä. angeboten werden. Ein solcher Markt darf nur abgehalten werden, wenn seitens der Gemeinde ein Bedarf festgestellt und dies in einer Marktordnung geregelt wird.
- 2.2. Ein Gelegenheitsmarkt ist eine marktähnliche Verkaufsveranstaltung, die nur gelegentlich aus besonderem Anlass abgehalten wird und einer Bewilligung der Gemeinde bedarf.
- 2.3. Marktbezieher ist, wer auf den in dieser Marktordnung geregelten Märkten Waren anbietet und verkauft.
- 2.4. Marktbesucher ist, wer in dieser Marktordnung geregelte Märkte aufsucht, um sich Waren anbieten zu lassen oder zu kaufen.

#### §3 Markttage, Marktzeiten und Marktgebiet

##### 3.1. Wochenmarkt

Markttag(e): Donnerstag  
Marktzeit(en): 8.00 – 14.00 Uhr  
Marktgebiet: Hauptplatz 4-6

Markttag(e): Freitag und Samstag  
Marktzeit(en): 6.00 – 18.00 Uhr  
Marktgebiet: Franz-Schubert-Straße 1-3

Markttag(e): Dienstag, Freitag, Samstag  
Marktzeit(en): 7.00 – 18.00 Uhr  
Marktgebiet: Bellaflora, Mautner Markhof Straße 8

### 3.2. Bauernmarkt (Wochenmarkt)

Markttag(e): Samstag  
Marktzeit(en): 8.00 – 14.00 Uhr  
Marktgebiet: Einkaufszentrum Schwechat, Wiener Straße 12-16

### 3.3. Monatsmarkt

Markttag(e): jeder 3. Samstag im Monat  
Marktzeit(en): 8.00 – 14.00 Uhr  
Marktgebiet: Hauptplatz 4 - 6

### 3.4. Neujahrsmarkt (Gelegenheitsmarkt)

Markttag(e): 28. – 31. Dezember  
Marktzeit(en): 8.00 – 21.00 Uhr  
Marktgebiet: Hauptplatz 4

### 3.5. Adventmarkt (Gelegenheitsmarkt)

Markttag(e): an einem Wochenende im Advent bzw. 8. Dezember  
Marktzeit(en): 12.00 – 22.00 Uhr  
Marktgebiet: Rathausplatz 9 und Rathaus bzw. Schloß Rothmühle

### 3.6. Stadtfest (Gelegenheitsmarkt)

Markttag(e): Ende August bzw. Anfang September (Fr – So)  
Marktzeit(en): Freitag 18.00 - 02.00 Uhr  
Samstag 12.00 - 02.00 Uhr  
Sonntag 10.00 – 22.00 Uhr  
Marktgebiet: gesamter Hauptplatz und Rathausplatz 9 bzw. Rathauspark bzw. Schloß Rothmühle inkl. Parkplatz Franz Schuster Straße

Wird das Marktgebiet durch eine behördlich genehmigte Veranstaltung in Anspruch genommen, entfällt der Markttag ersatzlos. Über allfällige Ausnahmen und weitere Gelegenheitsmärkte entscheidet die Bürgermeisterin.

## §4 Verabreichung von Speisen und Getränken

Die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken kann unter Berücksichtigung der Marktverhältnisse durch die Stadtgemeinde Schwechat im Einzelfall gestattet werden, wenn:

- a) eine entsprechende Gewerbeberechtigung vorhanden ist
- b) ausreichend Raum zur Verfügung steht
- c) durch die in Aussicht genommene Art der Verabreichung von Speisen und des Ausschanks von Getränken keine über das örtliche zumutbare Maß an Lärm-

und Geruchsbelästigung sowie sonstige schädliche Einwirkungen auf die Umgebung zu erwarten sind

- d) der in Aussicht genommene Marktplatz geeignet ist
- e) das Ortsbild durch die Verkaufseinrichtung nicht nachteilig beeinflusst wird
- f) den Erfordernissen entsprechende Einrichtungen vorhanden sind

Vom Erfordernis einer Gewerbeberechtigung kann bei der Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken dann Abstand genommen werden, wenn dabei keine gewerbliche Tätigkeit ausgeübt wird (z.B. Landwirtschaft oder karitative Organisationen).

## **§5 Gegenstände des Marktverkehrs**

Zum Verkauf sind zugelassen:

Hauptgegenstände: Lebensmittel aller Art

Nebengegenstände: alle für den freien Verkehr nach den gewerberechtlichen Bestimmungen zugelassenen Waren.

- 5.1. Für einen Flohmarkt: alte, gebrauchte Waren wie insbesondere Textilien, Schuhe, Spielzeug und Sportgeräte, alte und antiquarische Bücher, Schriften, Bilder und Fotos, Kunstgegenstände, Sammelobjekte, Geschirr, Basteleien, Bastelmaterial, Deko-Gegenstände, Möbel und Werkzeug.
- 5.2. Für einen Neujahrsmarkt: Neujahrsartikel, Scherzartikel, genussfertige Lebensmittel, soweit sie in der Gewerbeberechtigung enthalten sind.
- 5.3. Für einen Adventmarkt: Gegenstände, die dem Anlass des Weihnachtsfestes entsprechen, insbesondere Christbaumschmuck, Geschenkartikel, kunsthandwerkliche Gegenstände, Kunstgegenstände geringen Wertes, Bijouterie- und Galanteriewaren, Imkerwaren, genussfertige Lebensmittel, Backwerk und Zuckerwaren und alle der Eigenart des Marktes entsprechende Speisen, Getränke und Waren.

## **§6 Einschränkungen der Marktgegenstände**

Der Betrieb von Spielapparaten und das Feilhalten und der Verkauf von Kriegsspielzeug, Gegenständen militärischer Kampfausrüstung, Waffen und Munition, pyrotechnischen Artikeln, lebenden Tieren, Pornografie- und Gewaltdarstellungen, rassistische Veröffentlichungen und Embleme, Bettfedern, Obstbäumen, Obststräuchern und Reben sowie sonstige Gegenstände, deren Feilbietung gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt, sind verboten.

## **§7 Marktparteien**

- 7.1. Grundsätzlich ist jedermann berechtigt, unter Bedachtnahme auf den zur Verfügung stehenden Raum an allen Markttagen während der Marktzeiten die zugelassenen Waren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Marktordnung feilzuhalten und zu verkaufen (Marktpartei).

- 7.2. Marktparteien eines Wochenmarktes können nur physische oder juristische Personen sein, die sich mit der Bäuerlichen Direktvermarktung, dem Lebensmittelhandel, dem Markt- und Wanderhandel, dem Blumeneinzelhandel bzw. sonstigen zum Wochenmarkt passenden handwerklichen Gewerben beschäftigen. Hierzu gehören insbesondere Nahrungs- und Genussmittelerzeuger, Bäcker, Konditoren, Imker, Fleischhauer, Gärtner, Floristen, Wein- und Spirituosenhändler.  
Ein entsprechender Auszug aus dem Gewerberegister oder ein Nachweis der landwirtschaftlichen oder privaten gärtnerischen Eigenproduktion ist auf Verlangen den Marktaufsichtsorganen der Stadtgemeinde Schwechat zur Überprüfung auszuhändigen.
- 7.3. Waren, deren Verkauf an eine Gewerbeberechtigung gebunden sind, dürfen jedoch nur von den Inhabern einer entsprechenden Gewerbeberechtigung feilgeboten werden.
- 7.4. Alle Marktbezieher sowie deren Hilfspersonal haben untereinander Rücksicht zu nehmen und sich gegenüber den Marktaufsichtsorganen anständig zu verhalten und deren Anordnungen unbedingt zu befolgen.

## **§8 Vergabe und Vormerkung von Marktplätzen**

- 8.1. Die Vergabe der Marktplätze und der Markteinrichtungen erfolgt unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Flächen und der Art der Marktgegenstände, die zum Verkauf gelangen sollen.  
Den Bewerbern werden die Marktplätze, sofern keine anders lautende Vereinbarung getroffen wird, in der Reihenfolge ihres Eintreffens bzw. Ansuchens nach freiem Ermessen zugewiesen. Die Stadtgemeinde Schwechat kann einen Marktleiter ernennen, der die Marktplätze vergibt und zuweist. Das Ausmaß des zugewiesenen Verkaufsplatzes darf nicht überschritten, verändert, vertauscht oder von einem anderen Marktbezieher benützt werden.
- 8.2. Die Vergabe von Marktplätzen kann im Einzelfall an Auflagen und Bedingungen geknüpft (z.B. hinsichtlich der Art der feilzubietenden Marktware, der Gestaltung des Marktstandes) oder auch abgelehnt werden (z.B. Verstoß gegen die einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Marktordnung).
- 8.3. Die Marktparteien verpflichten sich, mit einem eigenen Stand, Verkaufsanhänger oder Verkaufsfahrzeug, an den Markttagen und innerhalb der Marktzeiten anwesend zu sein.
- 8.4. Der Verkauf der Waren auf den zugewiesenen Standplätzen darf prinzipiell nur frontseitig erfolgen.
- 8.5. Die Marktparteien sind verpflichtet, die von ihnen betriebenen Marktstände unverzüglich zu bezeichnen:
  - in einer Mindestgröße von 30cm x 40cm
  - für alle jederzeit deutlich sichtbar angebracht,
  - leicht erkenn- und lesbar sein,

- den vollständigen Namen- oder Firmenwortlaut und
  - einen unmissverständlichen Hinweis auf die dem Marktbezug zugrunde liegende Tätigkeit oder Eigenschaft enthalten
- 8.6. Wasser- und Stromanschlüsse werden, soweit die technischen Einrichtungen vorhanden sind, von der Stadtgemeinde Schwechat unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Es besteht kein Rechtsanspruch.  
Der Anschluss an die Stromverteiler erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadtgemeinde Schwechat garantiert in keiner Weise eine ununterbrochene Stromversorgung und übernimmt auch keine Haftung für allfällige Schäden, die aus einer Unterbrechung der Stromversorgung entstehen können.  
Es ist darauf zu achten, dass keine Flüssigkeiten (z. B. Getränkereste) über Verteilerschächte entleert bzw. entsorgt werden. Die Kosten für dadurch verursachte Schäden hat der Marktbezieher zu tragen.  
Im Falle eines Gebrechens von Einbauten bzw. Anlagen der Stadtgemeinde Schwechat (Wasser, Kanal, öffentliche Beleuchtung, Verteilerschächte) sind die Stände, Anhänger, Fahrzeuge, etc. umgehend (max. innerhalb von 2 Stunden) zu entfernen. Im Falle der Nichteinhaltung sind die dadurch entstehenden Mehrkosten vom Marktbezieher zu tragen.
- 8.7. Auf dem Markt ist alles zu vermeiden, was zur Gefährdung von Personen und Sachen führen kann. Die Verwendung von Gas ist grundsätzlich untersagt. Ausgenommen sind Verkaufswägen, für die eine entsprechende Einzelgenehmigung der Sicherheitseinrichtung für Gas nach dem Kraftfahrzeuggesetz vorliegt.
- 8.8. Die Marktbezieher können sich für die Vergabe eines Marktplatzes bei der Stadtgemeinde Schwechat vormerken lassen. Diese Vormerkung erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Verkaufsplätze und des Einlangens des Anbringens.

## **§9 Untersagung der Ausübung der Markttätigkeit**

Die Ausübung der Markttätigkeit kann einem Marktbezieher jederzeit mit sofortiger Wirkung durch Marktaufsichtsorgane untersagt werden. Als Gründe hierfür kommen insbesondere in Betracht:

- 9.1. Strafbares Verhalten
- 9.2. Verletzung der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung auf dem Markt
- 9.3. Feilbieten und Verkauf von nicht zugelassenen Waren trotz dreimaliger Ermahnung
- 9.4. Eigenmächtige Überlassung des zugewiesenen Standplatzes an einen anderen Marktbesucher
- 9.5. Überschreitung der zugewiesenen Standplatzfläche

- 9.6. Nichteinhaltung der Marktordnung oder wiederholte Verstöße gegen dieselbe
- 9.7. Nicht fristgerechte Bezahlung der Marktgebühren
- 9.8. Nichtbefolgung der Anordnungen der Marktaufsichtsorgane
- 9.9. Eigenmächtiges Benützen von leerstehenden Plätzen
- 9.10. Vorliegen von Ausschlussgründen gemäß den Bestimmungen der Gewerbeordnung

Für den Fall der Untersagung der Marktstätigkeit besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der entrichteten Gebühren.

## **§10 Marktbehörde und Marktaufsicht**

- 10.1. Marktbehörde ist die Stadtgemeinde Schwechat, welcher die Handhabung der vorliegenden Marktordnung und die unmittelbare Aufsicht über die Marktaufsichtsorgane obliegt.
- 10.2. Die Marktaufsicht wird durch die Marktaufsichtsorgane ausgeübt. Unter Marktaufsichtsorgan sind die von der Stadt beauftragten Organe zu verstehen. Diese haben einen entsprechenden Ausweis mitzuführen. Die unmittelbare Durchführung der Marktordnung ist Sache der Marktaufsichtsorgane. Sie haben die Befolgung der Marktordnung zu überwachen und Zuwiderhandlungen abzustellen beziehungsweise der Marktbehörde zur Anzeige zu bringen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Allfällige Beschwerden gegen solche Anordnungen sind, ohne aufschiebende Wirkung, bei der Marktbehörde einzubringen.

## **§11 Allgemeine Marktbestimmungen**

- 11.1. Marktbezieher haben über Verlangen der Marktaufsichtsorgane den Nachweis ihrer Identität, Erfüllungsgehilfen zusätzlich ihr Arbeitsverhältnis zur Marktpartei nachzuweisen. Sie haben außerdem dem Marktaufsichtsorgan den Zutritt zu den Marktplätzen und sonstigen Markteinrichtungen zu gewähren.
- 11.2. Auf den Märkten hat sich jedermann so zu verhalten, dass Ruhe und Ordnung nicht gestört werden. Insbesondere ist es untersagt überlaut und aufdringlich Waren anzubieten, unverhältnismäßig laut zu musizieren, lärmende Musikautomaten, Lautsprecher und dergleichen in Betrieb zu halten. Wer die Ordnung auf dem Markt stört, Unfug treibt oder den Anordnungen des Marktaufsichtsorganes nicht Folge leistet, kann vom Markt verwiesen werden.
- 11.3. Auf den Marktplätzen, Marktflächen und Markteinrichtungen dürfen nur dem Zuweisungszweck und der Betriebsabwicklung entsprechende Tätigkeiten ausgeübt werden.

- 11.4. Fahrzeuge, mit denen eine Warenzufuhr erfolgt, sind sofort zu entladen und danach vom Marktplatz zu entfernen. Dies gilt nicht für Verkaufsfahrzeuge.
- 11.5. Die von der Stadtgemeinde Schwechat gegebenenfalls beigestellten Marktzelte oder Markttische sind schonend zu behandeln. Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung entstehen, sind vom Schadensverursacher zu bezahlen.
- 11.6. Marktbezieher haben ihren Marktplatz mit ihrem Namen oder dem Firmenwortlaut deutlich sichtbar zu bezeichnen (siehe §8,8.5.).
- 11.7. Die Errichtung eines Verkaufsstandes oder Verkaufshütte ist nur mit Bewilligung der Stadtgemeinde Schwechat gestattet.
- 11.8. Mit dem Aufbau der Markteinrichtung darf eine Stunde vor Marktbeginn begonnen werden, die Räumung und Reinigung des Marktplatzes muss zwei Stunden nach Markttende beendet sein.

## **§12 Reinhaltung des Marktes**

Sowohl die Stände, wie auch die zum Verkauf erforderlichen Gerätschaften müssen stets in einem ordentlichen Zustand gehalten werden.

Die Marktbezieher und -besucher haben dafür zu sorgen, dass der Marktplatz nicht mehr als unvermeidlich verunreinigt wird. Nach Schluss des Marktes sind die Verkaufsplätze sorgfältig zu reinigen sowie von Waren und Verkaufsbehelfen zu räumen. Jede Marktpartei ist verpflichtet, dass anfallende Abfälle und Müll in Eigenverantwortung entfernt werden und auf eigene Kosten fachgerecht entsorgt werden.

## **§13 Marktgebühren**

- 13.1. Für die Benützung der Marktplätze und Markteinrichtungen haben die Marktparteien Gebühren in der von der Stadtgemeinde Schwechat festgesetzten Höhe zu entrichten.
- 13.2. Die Höhe der Marktgebühren wird mittels gesonderter Verordnung des Gemeinderates (Marktgebührenordnung) festgesetzt.
- 13.3. Erst nach Entrichtung der Gebühr hat der Marktbezieher einen Anspruch auf die Benützung des ihm zugewiesenen Platzes.
- 13.4. Von der Zahlung dieser Gebühr ausgenommen ist die Stadtgemeinde Schwechat.
- 13.5. Werden zugewiesene Marktplätze oder Markteinrichtungen überhaupt nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen, erfolgt keine Rückerstattung von Marktgebühren.

## §14 Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen diese Marktordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und sind gem. § 368 GewO 1994 strafbar.

### Art. II

Diese Verordnung tritt mit 1.7.2023 in Kraft

Die Bürgermeisterin



Karin Baier